

**Interessengemeinschaft  
Umsetzung NFA**

Ein Projekt von DOK  
CURAVIVA INSOS Integras

**Communauté d'intérêts  
Mise en œuvre RPT**

Un projet DOK  
CURAVIVA INSOS Integras

An die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren  
Eigerplatz 5  
3007 Bern

c/o Integras  
Am Schanzengraben 15  
8002 Zürich  
T 044 201 15 00  
E info@finanzausgleich.ch  
www.finanzausgleich.ch  
www.perequation-financiere.ch

Zürich, 14. November 2005

**Stellungnahme zu den IVSE-Richtlinien sowie zu den Empfehlungen zur Unterstellung von  
Einrichtungen unter die IVSE**

Sehr geehrter Herr Zürcher, sehr geehrter Herr Broder

Zunächst möchten wir Ihnen dafür danken, dass die SODK verschiedenen Organisationen und Verbänden, die sich mit der stationären Betreuung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen befassen, zu einer Stellungnahme eingeladen hat. Dies nehmen wir gerne als erstes konkretes Zeichen für die von der SODK beschlossene und von uns erwünschte Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen entgegen.

Die von Ihnen angeschriebenen Organisationen CURAVIVA, INSOS, INTEGRAS, DOK und insieme, die sich in der IG Umsetzung NFA zusammengeschlossen haben, reichten ihre Stellungnahmen Ende Oktober an die IG-Projektleitung zuhanden der SODK ein, obwohl die angesetzte Frist sehr kurz bemessen war. Im Sinne der von uns angestrebten gemeinsamen Interessenvertretung durch die IG können wir Ihnen innert der freundlicherweise verlängerten Frist ein Kondensat der einzelnen Stellungnahmen unterbreiten. Dies hat unerwartet mehr Zeit benötigt, doch wird diese Zusatzleistung die Arbeit der SODK bzw. der IVSE-Vereinbarungskonferenz erleichtern.

Wir sind bei unserer Stellungnahme davon ausgegangen, dass die IVSE und deren Richtlinien bis zum Inkrafttreten der NFA nochmals einer grundsätzlichen Überarbeitung unterzogen wird. Insbesondere für den Bereich B wird das BG über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG im Detail zu berücksichtigen sein. Deshalb haben wir bereits erste Anträge/Vorschläge für die künftige Überarbeitung in unsere Stellungnahme einbezogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und erwarten gerne Ihre Rückmeldung dazu.

Mit freundlichen Grüssen  
IG UMSETZUNG NFA

Thomas Bickel, Mitglied der IG-Projektleitung

## Stellungnahme zu den IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen

Wo nichts angeführt ist: einverstanden

### 3. Betriebsbewilligung

Aus unserer Sicht müssten alle Kantone verpflichtet werden, über Heim-Betriebsbewilligungen zu entscheiden und diesen Entscheid mit verbindlichen Qualitätsvorgaben zu verknüpfen. Deshalb ist eine klarere Formulierung erforderlich:

Antrag

Zum Führen einer Einrichtung ist eine Betriebsbewilligung gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung notwendig. Eine Einrichtung kann der IVSE erst unterstellt werden, wenn eine Betriebsbewilligung vorliegt.

### 4. Allgemeine Voraussetzungen zur Unterstellung

- 4.4. In den Rahmenrichtlinien erfolgt bereits eine Auswahl an Anerkennungsbedingungen gemäss Artikel 5 E-IFEG, die sich ihrerseits auf die Qualitativen Bedingungen BSV /IV 2000 für den Bereich B stützen. Es ist erwünscht, dass zwischen der Institution und den Betroffenen eine gute und transparente Kommunikation stattfindet, weshalb *neu* eine Ziffer 4.4. aufzunehmen ist:

Antrag: Die Aufnahmebedingungen sind offen gelegt und die aufzunehmenden Personen und deren gesetzliche Vertreter sind über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informiert.

### 5. Spezielle Voraussetzungen Bereich A: Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Generell ist zu sagen, dass die Unterscheidung von Einrichtungen gemäss Ziffer 5.2. und 5.4. nicht verständlich ist: In beiden Fällen geht es aus unserer Sicht um Schulinternate. Zudem ist unverständlich, weshalb die Verordnung des EDI über die Zulassung von Sonderschulen in der IV einzig unter Ziffer 8.1. aufgeführt sind. Diese ist auch bei den Einrichtungen gemäss den Ziffern 5.1/5.2./5.4. zu beachten.

- 5.2. Auch wenn unklar ist, worin sich diese Einrichtungen von denjenigen unter Ziffer 5.4. unterscheiden, ist es nicht akzeptabel, die Qualitätsanforderungen gemäss LMSV derart stark relativiert werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei diesen Klientengruppen weniger hohe Anforderungen an das erzieherische Personal gestellt werden sollen.

Antrag: ersatzlos streichen (Anwendung von Ziffer 5.4.)

- 5.3. Auch wenn es für Familien oder familienähnlichen Wohngemeinschaften praktikabel sein dürfte, derzeit eine tiefere bzw. flexiblere Quote für die Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen gemäss Ziffer 5.1. anzusetzen, so ist unbedingt anzustreben, dass auch diese Einrichtungen mittelfristig die Qualitätsanforderungen an alle übrigen Einrichtungen erfüllen.

*Zu prüfen ist deshalb die Einführung einer Übergangsbestimmung mit entsprechenden Fristen zur Erfüllung der Voraussetzungen von Ziffer 5.1.*

- 8.2. Auch für das pädagogische und das pädagogisch-therapeutische Personal enthält die SZV entsprechende Hinweise.

Antrag: Aufnahme eines Hinweises auf die SZV

## **9. Überprüfung**

- 9.1. Es ist für die Betroffenen und deren Angehörige eminent wichtig, dass die Kantone ihre Verantwortung übernehmen und prüfen, ob die Qualitätsanforderungen tatsächlich eingehalten werden; für den Bereich B ist dabei zu präzisieren, dass es um die Norm BSV/IV 2000 geht. Sie legen daher grossen Wert auf die vorgängige und regelmässige Überprüfung der Anforderungen: Eine praktizierte Qualitätskontrolle wirkt präventiv gegen Überforderungs- und Missbrauchssituationen, welche für die Betroffenen zu kaum lösbaren Konflikten führen können. Ausserdem ist es notwendig, dass diese Überprüfung auch transparent gemacht wird. Insbesondere die aufgenommenen Personen (allenfalls deren gesetzliche Vertreter) müssen Informationen darüber erhalten können, wann und wie der Kanton die Qualität einer Einrichtung beurteilt. Bis zum Inkrafttreten der NFA bzw. Ablauf der Übergangsfrist ist im Bereich B darauf zu achten, dass allfällige Überprüfungen BSV/IV-kompatibel sind und keinerlei zusätzliche Massstäbe bestehen. Ausserdem ist beim beantragten zweiten Satz klar vorausgesetzt, dass Beanstandungen zuerst zwingend an die Trägerschaft der Einrichtung gerichtet werden.

Antrag

*Der Trägerkanton überprüft regelmässig bei allen unterstellten Einrichtungen die Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Eine Überprüfung erfolgt insbesondere, wenn durch aufgenommene Personen begründete Beanstandungen an deren Einhaltung, welche innerhalb der Einrichtung nicht behandelt werden, erfolgen.*

- 9.4. Im Sinne der Transparenz soll das Ergebnis der Qualitätsprüfung in der – öffentlich zugänglichen - IVSE-Liste ersichtlich sein.

Antrag

*In der IVSE-Liste wird der Zeitpunkt der letzten Überprüfung der Qualitätsanforderungen aufgeführt. Ebenso werden allfällige durch den Trägerkanton verfügte Auflagen vermerkt.*

Gegebenenfalls sind die beiden Anträge zu Ziffer 9 in die mit Inkrafttreten der NFA vorzunehmende Anpassung der IVSE aufzunehmen.

11. November 2005

## Stellungnahme zu IVSE-Rahmenrichtlinien Leistungsabgeltung/Kostenrechnung

### Bemerkungen zur Übersetzung ins Französische

Die Übersetzung entspricht teilweise den buchhalterischen Fachbegriffen nicht bzw. enthält schwerwiegende Fehler, die den ursprünglichen im deutschen Text wiedergegebenen Sinn verfälschen. Als Beispiele seien angeführt:

#### Leistungsabgeltung

Artikel 21 Absatz 2 IVSE: "freiwillige Zuwendungen" sind nicht "donations"

Ziffer 1.5.: "Rücklagen" sind nicht "provisions", sondern "réserves"

Ziffer 5: "Trägerkanton" und "Canton" sind nicht identisch

#### Kostenrechnung

Ziffer 3.3.: "Vorkostenstellen" sind nicht "centres de charges générales", sondern "auxiliaires"

Ziffer 4.1.: "Kostenträger" sind nicht "unités finales d'imputation", sondern "centres de charges principaux"

*Antrag: bitte Übersetzung unter Beizug von Spezialisten überarbeiten*

### A. Leistungsabgeltung (LA)

#### Vorbemerkungen betr. Artikel 20 und 21 IVSE

Davon ausgehend, dass die IVSE im Hinblick auf die Inkraftsetzung der NFA bzw. des BG über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) einer gründlichen Überprüfung unterzogen werden müssen, möchten wir einleitend auf zwei Unstimmigkeiten in der geltenden IVSE hinweisen:

#### Artikel 20 Absatz 1

Die Umrechnung des verbleibenden Nettoaufwandes auf die Person pro Verrechnungseinheit erfolgt heute nach Abzug der kollektiven Beiträge von Bund und IV **und** der individuellen Leistungen der Sozialversicherungen. Dieses Vorgehen ist in Ziffer 1.1. der Richtlinien korrekt aufgezeigt; hingegen besteht dadurch ein Widerspruch zum Artikel in der IVSE.

#### Artikel 21 Absatz 2

Freiwillige Zuwendungen gehören zum Eigenkapital und nicht zum anrechenbaren Ertrag. Dies muss bei der Anpassung der IVSE an NFA/IFEG zur Diskussion gestellt werden.

### 1. Leistungsabgeltung - Grundsätze

1.1. einverstanden: s. Bemerkung zu Artikel 20 Absatz 1 IVSE

1.3. Es ist verständlich, dass ein gemeinsamer Kontenrahmen erwünscht ist. Vor allem in der Westschweiz stösst der Kontenplan HVS/CURAVIVA jedoch auf Ablehnung, da sich die Institutionen (ob private oder öffentlich-rechtliche Trägerschaft) nach den Vorgaben des Standortkantons richten müssen. Es ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass eine Institution zwei Kostenrechnungen führen muss. Diese

Bestimmung kann nur dann umgesetzt werden, wenn der Kontenplan CURAVIVA in allen Kantonen eingeführt ist.

Der Begriff "Kontenrahmen von CURAVIVA" ist in der Westschweiz und im Tessin zudem weitgehend unbekannt und müsste zumindest im französischen und italienischen (?) Text ersetzt werden.

Antrag: Grundlage der Vollkostenrechnung ist der vom BSV akzeptierte Kontenplan HVS

## 2. Berechnung der Leistungsabgeltung

Wir sind mit allen Punkten einverstanden.

## 3. Anrechenbarer Aufwand

Wir verweisen auf unseren Antrag zu Ziffer 1.3.

- 3.4. Erfahrungsgemäss ist es wichtig, bei der Einführung der Methode P genau zu vereinbaren, wie mit allfälligen Ertragsüberschüssen ("Gewinnen") umzugehen sei. Die Einrichtungen sind an einer grösstmöglichen Reservebildung, die Kantone an grösstmöglicher "Gewinnabschöpfung" interessiert. Deshalb ist eine konkrete Empfehlung wünschenswert.

### Vorschlag

*Gewinnrückstellungen bzw. die Bildung von Schwankungsreserven sollen den Einrichtungen ermöglicht werden. Die Maximalhöhe dieser Rückstellungen und Reserven werden vom Trägerkanton festgelegt.*

## 4. Anrechenbarer Ertrag

Tarifvereinbarungen mit dem BSV sind für die erstmalige berufliche Eingliederung in Jugendheimen nicht

kostendeckend. Es geht jedoch ohnehin nicht an, in einer interkantonalen Vereinbarung Vorschriften an die Adresse des BSV aufzunehmen. Es versteht sich, dass die Institutionen Kosten deckende Tarife anstreben.

### Vorschlag

*Für berufliche Massnahmen der IV sind mit dem BSV kostendeckende Tarife anzustreben.*

## 5. Finanzierungsmodalitäten/Abrechnung

Wenn eine Einrichtung einen bestimmten Auslastungsgrad erreichen muss, kann dies zur Folge haben, dass auch Kinder und Jugendliche bzw. erwachsene Personen mit einer Behinderung aufgenommen werden, nur damit der Auslastungsgrad erfüllt ist. Damit wird die professionelle Erfüllung der Aufgaben einer Institution in Frage gestellt. Der Auslastungsgrad kann somit einzig als Kennziffer zur Ermittlung der Pauschalen verwendet werden.

## B. Kostenrechnung

Alle Institutionen müssen offenbar eine Kostenrechnung führen, auch wenn es sich um kleine Einrichtungen handelt. Bei den Richtlinien zu Artikel 34 Absatz 2 sollte eingeschränkt werden, dass für Kleinstinstitutionen mit nur einem Angebot andere Vorgaben gelten.

### 1. Grundsätze

### 2. Kostenarten

### 3. Kostenstellen

Wir sind einverstanden.

#### **4. Kostenträger**

- 4.2. Es ist gemäss dem vom BSV akzeptierten Kontenplan HVS nicht möglich, die Kosten den einzelnen Personen zuzurechnen. Beim aktuellen Kontenplan müssen deshalb zusätzliche Instrumente für eine Kostenstellen- und eine Kostenträgerrechnung entwickelt und eingeführt werden.

Antrag: *Streichen von Ziffer 4.2. bis zum Vorliegen zusätzlicher Instrumente für die individuelle Kostenzurechnung.*

14. November 2005

## Bemerkungen zu den Empfehlungen zur Unterstellung von Einrichtungen

Obwohl die privaten Organisationen/Verbände nicht zur Stellungnahme aufgefordert sind, erlauben wir uns im Folgenden einige Bemerkungen anzubringen:

### I. Einrichtungen

#### Trägerschaft/Gemeinnützigkeit

Es müsste klarer definiert sein, worin sich die Begriffe "im öffentlichen Interesse" und "gemeinnützig" bei der Anwendung der IVSE unterscheiden. Bei den Diskussionen zur Vorbereitung des IFEG wurde betont, dass künftig auch nicht-gemeinnützige Trägerschaften berücksichtigt werden können, sofern ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt. Deshalb scheint uns, die Interpretation der IVSE nicht zwingend.

### II. Unterstellungsverfahren

#### Übergang IHV-IVSE

Aus unserer Sicht wäre erwünscht, dass der Vorstand der Vereinbarungskonferenz eine konkrete Frist zur Erfüllung der IVSE-Voraussetzungen festlegt und dies nicht jedem einzelnen Kanton überlässt.

### III. Bereichsspezifische Hinweise für die Unterstellung von Einrichtungen

#### Bereich A

Hier wird explizit erwähnt, dass u.a. ambulant begleitetes Wohnen und Beratungs- und Vermittlungsstellen für Pflegekinderplätze nicht der IVSE unterstellt werden können. Diese meist privatrechtlich geführten Firmen erfüllen aber den unter I. aufgeführten Zweck. Im Sinne einer minimalen Aufsicht und Qualitäts-sicherung sollte deren Unterstellung ins Auge gefasst werden.

#### Bereich D

Bei der Aufzählung der Leistungen einer externen Schule fehlt der Hinweis auf den behinderungsbedingten Transport der Schüler/-innen.

### IV. IVSE-Liste

#### Angaben

Wir verweisen dazu auf unseren Antrag zu Ziffer 9.4. bei den Richtlinien betr. Qualitätsanforderungen, wonach das Ergebnis einer Qualitätsüberprüfung ebenfalls in die Liste aufzunehmen ist.

### V. Abstimmung der Angebote

Der Einbezug der Betroffenen und ihrer Organisationen sowie der Verbände der Institutionen ist für die künftige kantonale und regionale Planung zu regeln. Wir gehen davon aus, dass dies im Rahmen der von der SODK eingesetzten Arbeitsgruppen (kantonale Konzepte) zur Sprache kommen wird.

11. November 2005